

1 Alleinige Maßgeblichkeit unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen / keine Einschränkung weiter gehender Rechte und Ansprüche

1.1 Für unsere sämtlichen Einkäufe und für die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen aller Art durch uns gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (insbesondere auch Dienstleistungsaufträge und Werkaufträge), soweit unser Geschäftspartner Unternehmer im Sinne von §14 BGB ist.

1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen den Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner vor. Dieser Vorrang gilt auch gegenüber Bedingungen unserer Geschäftspartner, die ihrerseits Vorrang beanspruchen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen unseres Geschäftspartners seine Lieferung annehmen.

1.3 Soweit trotzdem die Geschäftsbedingungen unseres Geschäftspartners zur Anwendung kommen, gelten jene Teile der für uns fremden Geschäftsbedingungen als abbedungen und nicht anwendbar, die zu unserem Nachteil von der gesetzlichen Regelung abweichen. Wir widersprechen schon hiermit allen Abweichungen fremder Geschäftsbedingungen von den gesetzlichen Regelungen, sofern diese Abweichungen für uns nachteilig sind.

1.4 Durch unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden unsere weitergehende Rechte (z. B. aus BGB oder HGB) weder ausgeschlossen, noch eingeschränkt.

2 Schriftform / Schriftliche Bestätigung von abweichenden Auftragsbestätigungen / Rechte an unseren Unterlagen, Werkzeugen und Modellen

2.1 Jede Vertragspartei hat Anspruch auf schriftliche Bestätigung des vollständigen Vertragsinhaltes.

2.2 Weicht die Auftragsbestätigung unseres Geschäftspartners von unserer Bestellung ab, gilt unser Schweigen auf die abweichende Auftragsbestätigung nicht als Zustimmung zum abweichenden Inhalt der Auftragsbestätigung.

2.3 Zeichnungen, technische Merkblätter, Muster, Werkzeuge, Modelle, Produkte und Halbfertigprodukte, die wir unserem Geschäftspartner im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder -

abwicklung zukommen lassen, bleiben unser Eigentum; sie können von uns jederzeit zurückgefordert werden und der Geschäftspartner darf sie nur mit unserer Zustimmung Dritten (auch seinen Kunden oder Lieferanten) zugänglich machen oder zur Kenntnis bringen.

2.4 Der Geschäftspartner verwahrt die in 2.3 erwähnten Gegenstände (und vergleichbare Sachen) für uns unentgeltlich.

3 Liefertermine / Haftung für Lieferverzug / keine Abnahme vor Liefertermin / Teillieferungen / Abnahmeverhinderung durch höhere Gewalt / kein erweiterter Eigentumsvorbehalt für den Geschäftspartner

3.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind für unseren Geschäftspartner streng verbindlich. Falls Nichtbelieferung, Verzögerungen oder mangelbehaftete Lieferungen möglich oder gar wahrscheinlich oder sicher erscheinen, hat unser Geschäftspartner uns dies unverzüglich mitzuteilen und die Art und den Umfang der Lieferstörung anzugeben.

3.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.3 Wir sind nicht zur vorzeitigen Abnahme verpflichtet.

3.4 Wir sind nicht zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

3.5 Wir können Teillieferungen verlangen, außer dies ist für unseren Geschäftspartner unzumutbar.

3.6 Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen für die weitere Verwertung der bestellten Leistungen, rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen oder -einschränkungen gelten als höhere Gewalt, die uns zur verspäteten Abnahme der Leistung berechtigen; die Abnahmepflicht besteht dann erst ab Wegfall des Hindernisses.

3.7 Unser Geschäftspartner trägt das Beschaffungsrisiko. Umstände im Sinne von 3.6. berühren seine Lieferpflicht nicht. Ein eventueller Selbstbelieferungsvorbehalt unseres Geschäftspartners hat nur Wirkung, falls er von uns individualvertraglich in Schriftform anerkannt ist.

3.8 Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt unseres Geschäftspartners hat keine Geltung.

4 Lieferung / Werkprüfzeugnis / Verpackung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten unseres Geschäftspartners spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir (aufgrund Individualabrede) die Frachtkosten zu tragen, so hat der Geschäftspartner die von uns vorgegebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- oder Zustellart.
- 4.2 Die Gefahr des Unterganges des Liefergegenstandes geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferung neben dem Lieferschein ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen, insbesondere solche, die einen Musterstatus haben, ist eine komplette Erstmusterdokumentation einschließlich aller Dokumente nach PPAP bzw. PPF der Vorlagestufe drei beizufügen.
- 4.4 Verpackungskosten werden von unserem Geschäftspartner getragen. Soweit wir (aufgrund Individualvereinbarung) die Verpackungskosten tragen, berechnet unser Geschäftspartner nur die Selbstkosten. Soweit Verpackungen zurückzugeben sind, trägt unser Geschäftspartner die hierfür anfallenden Versand- und Transportkosten.

5 Preise

- 5.1 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Unser Geschäftspartner kann auch bei Erhöhung seiner Gestehungskosten (steigende Löhne, Materialkosten, sonstige Produktionskostensteigerungen) keine Erhöhung des vereinbarten Preises verlangen.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Ware und Rechnung innerhalb 8 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto; für die Fristwahrung ist die Veranlassung der Zahlung durch uns maßgeblich.

6 Zahlung / Abtretungsverbot

- 6.1 Bei Annahme von Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin laufen die Zahlungsfristen, als ob erst zum vereinbarten Termin geliefert worden wäre.
- 6.2 Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden; die Einhaltung des Schriftformerfordernisses ist nur schriftlich abdingbar.

- 7 **Mängelrüge:** Wir haben die Mängel des Vertragsgegenstandes, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit beschränkt sich auf die Untersuchung der quantitativen Angaben am betreffenden Lieferschein und auf die bei der Anlieferung visuell erkennbaren Transportschäden (optische Mängel). Im Übrigen wird die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit abbedungen und der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der nicht ordnungsgemäß durchgeführten Mängelrüge nach § 377 HGB.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der Vertragsgegenstände. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Vertragsgegenstände dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
- 8.2 Es finden die gesetzlichen Regelungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
- 8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 8.4 Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mangelbeseitigung mit der Beseitigung beginnt, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 8.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 8.6 Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

Einkaufsbedingungen - Bedingungen für die Erteilung von Aufträgen aller Art (nachfolgend "Allgemeine Einkaufsbedingungen" genannt)



- 8.7 Für Vertragsgegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbehebung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- 8.8 In Fällen des Austauschs oder in Fällen, in denen ein verbesserter Vertragsgegenstand denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Mängelbehebung ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 8.9 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigenden Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 8.10 Sonstige Ansprüche von uns wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

9 Produkthaftung

- 9.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- 9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 8.1. alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 9.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- 9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten

und dies auf Verlangen von uns nachzuweisen.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 10.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferanten und uns und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 10.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilbestimmungen.
- 11.2 Erfüllungsort für die von uns bestellen Waren oder Leistungen ist unser Firmensitz in Mengen / Baden-Württemberg.
- 11.3 Die Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Geschäftspartnern richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht (unter Ausschluss des CISG); die Vereinbarung deutschen Rechtes (unter Ausschluss des CISG) gilt auch für den Bereich von Pflichtverletzungen, der keinen Mangel des Liefergegenstandes oder der Leistung selbst darstellt.
- 11.4 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle gegen uns gerichteten Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern liegt beim für den Sitz unseres Unternehmens örtlich zuständigen deutschen Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Geschäftspartner an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.